Drucksache: 0011/2010/BV_JGR Heidelberg, den 07.06.2010

Stadt Heidelberg

Federführung: Dezernat III, Kulturamt Beteiligung:

Betreff:

Nutzung der Thingstätte

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendgemeinderat	15.06.2010	Ö	() ja () nein () ohne	
Bezirksbeirat Handschuhsheim	28.06.2010	Ö	() ja () nein () ohne	
Kulturausschuss	29.06.2010	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2010	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	28.07.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache: 0011/2010/BV_JGR

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Jugendgemeinderat, Bezirksbeirat Handschuhsheim, Kulturausschuss und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Auf der Thingstätte können kulturelle Veranstaltungen der Stadt Heidelberg oder Dritter stattfinden.
- 2. Es dürfen pro Kalenderjahr nur bis zu 4 kulturelle Veranstaltungen mit mehr als 500 zu erwartenden Besuchern (kulturelle Großveranstaltungen) an höchstens 3 Wochenenden stattfinden. Diese sollen nicht an 2 Wochenenden unmittelbar nacheinander stattfinden.
- 3. Für die Zulassung von kulturellen Veranstaltungen gelten die als Anlage 1 beigefügten Bedingungen.
- 4. Der Heidelberg Marketing GmbH werden der Betrieb der Thingstätte für Großveranstaltungen und die Verkehrssicherungspflichten bei Großveranstaltungen übertragen. Sie übernimmt in diesen Fällen die gesamte organisatorische Abstimmung mit den zu beteiligenden Ämtern und Behörden, schließt die Verträge mit interessierten Veranstaltern, in denen die veranstaltungsbezogenen Verkehrssicherungspflichten auf diese übergehen und erhebt ein Entgelt für die Zulassung. Dieses beträgt für zweitägige Veranstaltung 6.000 Euro und für eintägige Veranstaltungen 4.000 Euro. Die entsprechende Entgeltkalkulation nach Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 5. Von einem öffentlich-rechtlichen Betretungsverbot zur Nachtzeit wird abgesehen. Stattdessen werden vor Ort Sicherungsmaßnahmen ergriffen.

Anlagen zur Drucksache:

Bezeichnung	
Zulassungsbedingungen	
Entgeltkalkulation	

Drucksache: 0011/2010/BV JGR

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die angegebene Zielsetzung ohne Bedeutung.

B. Begründung:

- I Am 24. Februar 2005 hatte der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 0170/2004/BV):
 - 1. Die Thingstätte ist keine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg; sie dient in besonderen Fällen der Durchführung kultureller Veranstaltungen der Stadt Heidelberg oder ihrer Beauftragten.
 - Beauftragte im Sinne der Nr. 1 ist die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH als Antragstellerin auf Genehmigung der Thingstätte als Versammlungsstätte nach der Versammlungsstättenverordnung. Die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH übernimmt für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen die gesamte organisatorische Abstimmung und Genehmigung mit den zu beteiligenden Ämtern und Behörden.
 - 3. Die Zahl kultureller Großveranstaltungen, d. h. Veranstaltungen, die mehr als 500 Besucher erwarten lassen, wird auf 4 Veranstaltungen an höchstens 3 Wochenenden beschränkt. Diese sollen nicht an zwei Wochenenden unmittelbar nacheinander stattfinden. Bei Bedarf kann die Stadt eine der 4 Veranstaltungen selbst nach Genehmigung durch den Kulturausschuss vergeben. Die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH stellt das Jahresprogramm der Stadt rechtzeitig vor. Die Besucherzahl wird auf höchstens 5.000 Besucher pro Veranstaltung festgelegt. 4.000 Besucher sollen mit dem Bus (lärm- und abgasvermindert) befördert werden, 1.000 Besucher sollen die Thingstätte zu Fuß anlaufen. Die Beauftragung der Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH wird auf 3 Jahre befristet. Danach ergeht ein Bericht der Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH an den Kulturausschuss und die Beauftragung wird gegebenenfalls um weitere 2 Jahre verlängert
 - 4. Kulturelle Veranstaltungen mit geringerer Besucherzahl können durchgeführt werden, wenn sie keine zusätzlich spürbare Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge auf den Zufahrtswegen oder andere wesentliche Beeinträchtigungen mit sich bringen.

II – Veranstaltungen auf der Thingstätte

In Abwägung der Interessen an einer Nutzung der Thingstätte für Veranstaltungen und dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der betroffenen Bürger sollen auch zukünftig nach einer Zulässigkeitsprüfung durch die Stadt Veranstaltungen auf der Thingstätte möglich sein. Dabei sind wie bisher (vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 24. Februar 2005, Drucksache 0170/2004/BV) Großveranstaltungen auf kulturelle Zwecke beschränkt und es bleibt bei der Obergrenze von 4 Großveranstaltungen pro Jahr.

Drucksache: 0011/2010/BV_JGR

In den zurückliegenden Jahren konnte das Kontingent von vier Großveranstaltungen im Jahr nicht ausgeschöpft werden: 2005 gab es an einem Wochenende zwei Veranstaltungen: Samstag, den 20. August 2005 "Evita" mit ca. 2500 Besuchenden und am folgenden Sonntag, den 21.8.2005 "Bibi Blocksberg" mit ca. 600 Besuchern. 2006 wurde keine Veranstaltung durchgeführt. Die für 2007 geplante Veranstaltung (Konzert mit Lionel Richie) wurde vom Veranstalter kurzfristig abgesagt. Im Jahre 2008 und 2009 fanden keine Veranstaltungen statt. Grundsätzlich gilt, dass es zwar zahlreiche Voranfragen für Veranstaltungen auf der Thingstätte gibt, sich viele Veranstalter aber zurückziehen, wenn sie sich die konkreten Bedingungen betrachten und den technischen Aufwand kalkulieren. Die 2005 durchgeführten Veranstaltungen verliefen ohne Auffälligkeiten und Störungen. Einem weiteren Betrieb der Thingstätte durch die Heidelberg Marketing GmbH als Rechtsnachfolgerin der Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH steht insoweit nichts entgegen. Die Voraussetzungen hierfür sind die Zulassungsbedingungen für kulturelle Veranstaltungen auf der Thingstätte (s. Anlage 1).

Das von der Heidelberg Marketing GmbH erhobene Entgelt für die Zulassung beträgt für eine zweitägige Veranstaltung 6.000 €, was einem Kostendeckungsgrad von rd. 97% entspricht. Dagegen soll, um einen Anreiz für Veranstalter mit eintägigen Programmen zu schaffen, für eine eintägige Veranstaltung nur ein ermäßigtes Entgelt erhoben werden. Da der betriebliche Aufwand unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungstage nahezu identisch ist, wurde das Entgelt für eine eintägige Veranstaltung auf 4.000 € festgesetzt. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von rd. 65% (s. Anlage 2).

Für eine Veranstaltung auf der Thingstätte sind verschiedene Genehmigungen einzuholen (naturschutzrechtliche Erlaubnis, verkehrsrechtliche Genehmigung / Einfahrtsscheine, forstrechtliche Erlaubnis sowie die baurechtliche Abnahme von fliegenden Bauten). Die Gebühren hierzu wurden vormals über die HKT umgelegt, sollen aber zukünftig direkt mit den betroffenen Ämtern abgerechnet werden.

III – Nutzung bei Tageslicht

Eine Begehung der Thingstätte am 6. März 2008, an der das Polizeirevier Heidelberg-Nord, der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, das Landschafts- und Forstamt, Heidelberg Marketing und mehrere städtische Ämter beteiligt waren, hatte zum Ergebnis, dass die Verkehrssicherheit der Anlage für individuelle Nutzungen wie für Veranstaltungen bei Tageslicht gegeben ist und dass keine ergänzenden baulichen Maßnahmen erforderlich sind.

IV – Walpurgisnacht

Problematisch ist die Situation dagegen bei massenhaften nächtlichen Besuchen der Anlage, wie sie in der Nacht zum 1. Mai üblich geworden sind. Daher sind hierfür zusätzliche Maßnahmen von Seiten der Stadt erforderlich. Die im Anschluss an die Begehung vom 6. 3. 2008 erarbeiteten Sicherungsmaßnahmen haben sich in den vergangenen Jahren bewährt. (Sicherung des Aufgangsbereichs des hinteren Bereichs der Bühne durch Schutzzäune und Sicherheitsdienst, Sicherung der Türme durch Bleche gegen das Besteigen, Sicherung des gesamten Geländes durch Seile an den Seiten). Es ist vorgesehen, dass auch zukünftig die "Walpurgisnacht" von den städtischen Ämtern, der Polizei, der Feuerwehr und anderen Rettungsdiensten begleitet wird.

Die Walpurgisnachtproblematik ließe sich auch mit einer Benutzungssatzung beantworten, die – mit Ausnahme der vier kulturellen Großveranstaltungen – weitere Nutzungen für große Publikumszahlen und insbesondere den nächtlichen Aufenthalt ausschließen würde (Verbot mit Ordnungswidrigkeitentatbestand). Ein solches öffentlich-rechtliches Verbot hätte zwar haftungsrechtliche Vorteile für die Stadt, kann aber andererseits nicht ohne Beachtung des sich anschließenden Vollzuges durch die Polizei in Kraft gesetzt werden.

Drucksache: 0011/2010/BV JGR

Deshalb wird darauf verzichtet, dem Gemeinderat die Verabschiedung eines öffentlichrechtlichen Verbotes vorzuschlagen. Vielmehr soll den bestehenden Gefahren für die Besucher mit den oben genannten Maßnahmen begegnet werden.

V – Baumaßnahmen

Für die Sicherheit der Anlage wird durch laufende Überprüfung und Reparaturen gesorgt. Mit dem Gebäudemanagement werden regelmäßig Besichtigungen der Anlagen (Thingstätte, Michaelsbasilika, Heidenloch und Stephanskloster) durchgeführt, evtl. vorhandene Mängel aufgenommen und diese von zertifizierten Betrieben behoben. Im vergangenen Jahr wurden entsprechende Ausbesserungsmaßnahmen durch das Gebäudemanagement in Auftrag gegeben und umgesetzt.

gezeichnet Dr. Joachim Gerner

Drucksache: 0011/2010/BV_JGR

00204680.doc

...